



Satzung

für die Erhebung einer

Fremdenverkehrsabgabe

Stand: 07.07.2016

Satzung für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des Art. 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Markt Pleinfeld folgende

Fremdenverkehrsabgabensatzung

§ 1

Beitragstatbestand

Von allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die Eigentümer eines im Bebauungsplan als Sondergebiet zur Feriennutzung ausgewiesenen Grundstückes der Ferien-Wohnanlage Brombachsee Pleinfeld sind, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag in Form einer Fehlbelegungsabgabe erhoben.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen.
- (3) Wirtschaftlicher Vorteil im Sinne dieser Satzung ist die Nichterfüllung der vom Eigentümer eingegangenen Verpflichtung aus dem notariellen Kaufvertrag mit der Gemeinde Markt Pleinfeld, als Gegenleistung für den Erwerb der Häuser und Wohnungen der Ferien-Wohnanlage Brombachsee Pleinfeld an Feriengäste zur Förderung des Fremdenverkehrs zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Beitragsschuldner

Eigentümer, die ihrer Verpflichtung aus dem notariellen Kaufvertrag zum Erwerb ihres Grundstückes, ihr Eigentum für mindestens 130 Tage Urlaubern über die Waldcamping Brombach, der Gemeinde Pleinfeld oder einem von dieser bestimmten Dritten zur Verfügung zu stellen und einen entsprechenden Nutzungsnachweis zu erbringen, nicht nachkommen, unterliegen einer Beitragspflicht gemäß dieser Satzung.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Der Beitragsschuldner hat hierzu bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres eine Erklärung nach Formblatt abzugeben, dem eine Bescheinigung der Waldcamping Brombach oder des von diesem mit der Vermietung beauftragten Dritten beizufügen ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

Für jeden Mindernutzungstag nach § 4 ist eine Abgabe von 2,00 EUR pro Ferienwohnung und 3,00 EUR pro Ferienhaus (Doppelhaushälfte) zu zahlen.

§ 6

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich in der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld ange-

passt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 7

Beitragsbefreiung

Aus wichtigem Grund können Eigentümer aufgrund eines Antrags von der Abgabe befreit werden.

§ 8

Festsetzung

Die Abgabe wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 9

Beitragsbescheid, Fälligkeit

Die mit Bescheid festgesetzte Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Gemeinde Markt Pleinfeld zu zahlen.

§ 10

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgeschrieben.
- (3) Mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren werden die durch Reallast im Grundbuch von Pleinfeld gesicherten Fehlbelegungsabgaben des Eigentümers erfüllt.

§ 11

Säumniszinsen

- (1) Für rückständige Ausgleichzahlungsbeträge werden Säumniszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Säumniszinsen werden bei einer Säumnis von bis zu 20 Tagen nicht erhoben.
- (2) Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
- (3) Bei einem Rückstand von unter 50,00 EUR kann aus Gründen des Verwaltungsaufwandes auf die Erhebung der Säumniszinsen verzichtet werden. Zinsforderungen von weniger als 10,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 KAG, die mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden kann.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Pleinfeld, 12.07.2016

MARKT PLEINFELD



Markus Dirsch

1. Bürgermeister